

Abrechnung von Zahnreinigungsmaßnahmen in der GOZ 2012

Zunächst seien die Gebührennummern der GOZ 2012 genannt, die sich mit Zahnreinigungsmaßnahmen befassen:

GOZ 1040: Professionelle Zahnreinigung

Die Leistung umfasst das Entfernen der supragingivalen/gingivalen Beläge auf Zahn- und Wurzeloberflächen einschließlich Reinigung der Zahnzwischenräume, das Entfernen des Biofilms, die Oberflächenpolitur und geeignete Fluoridierungsmaßnahmen, je Zahn oder Implantat oder Brückenglied.

Die Leistung nach Nummer 1040 ist neben den Leistungen nach den Nummern 1020, 4050, 4055, 4060, 4070, 4075, 4090 und 4100 nicht berechnungsfähig.

GOZ 4050: Entfernung harter und weicher Zahnbeläge gegebenenfalls einschließlich Polieren an einem einwurzeligen Zahn oder Implantat, auch Brückenglied

GOZ 4055: Entfernung harter und weicher Zahnbeläge gegebenenfalls einschließlich Polieren an einem mehrwurzeligen Zahn

Die Leistungen nach den Nummer 4050 und 4055 sind für denselben Zahn innerhalb von 30 Tagen nur einmal berechnungsfähig.

GOZ 4070: Parodontalchirurgische Therapie (insbesondere Entfernung subgingivaler Konkremente und Wurzelglättung) an einem einwurzeligen Zahn oder Implantat, geschlossenes Vorgehen

GOZ 4075: Parodontalchirurgische Therapie (insbesondere Entfernung subgingivaler Konkremente und Wurzelglättung) an einem mehrwurzeligen Zahn, geschlossenes Vorgehen

Es kommt also auf die tatsächlich erbrachte Leistung und eben nicht auf die vulgo verwendete Bezeichnung „PZR“ bzw. „Professionelle Zahnreinigung“ an, welche Gebührensiffer für welchen Zahn bzw. welches Implantat letztlich anzusetzen ist. Hier einige Wegweiser:

- Entfernung harter und weicher Beläge supragingival = GOZ 4050 bzw. 4055
- Entfernung harter Beläge subgingival (also Konkremente) mittels Debridement = GOZ 4070 bzw. 7075
- Entfernung supragingivaler/gingivaler Beläge = GOZ 1040

Aufgrund der komplexen Leistungsbeschreibungen der o.g. Leistungen kommt es nicht selten seitens der Patienten sowie der Kostenerstatter (Private Krankenversicherungen und Beihilfestellen) zu Fehl- bzw. Falschinterpretationen, die letztlich mangelnder gebührenrechtlicher Kenntnisse geschuldet sind und nicht bewusst erfolgen. Daher soll hier versucht werden, die häufigsten Fehlinterpretationen klarzustellen:

Handelt es sich bei GOZ 1040 um eine medizinisch notwendige Leistung ?

Selbstverständlich. Alle in der GOZ aufgeführten Leistungen sind (bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 1 GOZ) im konkreten Behandlungsfall medizinisch notwendige Leistungen.

GOZ 1040 findet sich im Kapitel B. „Prophylaktische Leistungen“ der GOZ2012; auch prophylaktische Leistungen sind per se medizinisch notwendig.

GOZ 1040 ist also entsprechend dem individuellen Versicherungsvertrag zu erstatten.

Gehörte die GOZ-Nr. 405 aus der GOZ'88 (entspricht den GOZ-Nrn. 4050 bzw. 4055 der GOZ2012) zu den sog. „Vorsorge-Ziffern“ ?

Der Begriff „Vorsorge-Ziffern“ existierte weder in der GOZ'88 noch existiert er in der GOZ2012. Die genannten Nummern finden sich im Kapitel E. „Leistungen bei Erkrankungen der Mundschleimhaut und des Parodontiums“ der GOZ'88 bzw. GOZ2012.

Bei GOZ 4050 bzw. 4055 handelt es sich (bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 1 GOZ) im konkreten Behandlungsfall um medizinisch notwendige Leistungen.

GOZ 4050 bzw. 4055 sind also entsprechend dem individuellen Versicherungsvertrag zu erstatten.

Müssen ab 01.01.2012 Zahnreinigungsmaßnahmen prinzipiell nach GOZ 1040 berechnet werden ?

Nein, es kommt auf die tatsächlich erbrachten Leistungen und auf die Bestimmungen der GOZ an:

- Die GOZ-Nrn. 1040, 4050/4055, 4070/4075 sind zahn- bzw. implantatbezogen. So kommt es nicht selten vor, dass z.B. regio 35 – 45 Maßnahmen nach GOZ 1040 erbracht und nebeneinander (d.h. in derselben Sitzung) regio 37, 36, 46, 47 Maßnahmen nach GOZ 4055 plus Maßnahmen nach GOZ 4075 erbracht werden.
- Supragingivale Beläge an freiliegenden Wurzeloberflächen können nach GOZ 1040 berechnet werden.
- Subgingivale Beläge (Konkremente) sind nicht von GOZ 1040 umfasst, sondern nach GOZ 4070 bzw. 4075 zu berechnen. Aus formellen Gründen kann aber GOZ 1040 nicht am selben Zahn in derselben Sitzung neben GOZ 4070/4075 berechnet werden

Ist die PZR eine Intensivreinigung mit Spezialinstrumenten ?

Die PZR (= Professionelle Zahnreinigung) ist zunächst lediglich ein feststehender Begriff. Spezialinstrumente sind zunächst hierfür nicht erforderlich. Die Abrechnung erfolgt nach den jeweils erbrachten tatsächlichen Maßnahmen im Einklang mit dem Gebührenverzeichnis der GOZ2012.

Beinhaltet die GOZ 1040 eine vollständige Entfernung aller Ablagerungen auf erreichbaren Wurzeloberflächen sowie eine Reinigung der erreichbaren Zahnwurzeloberflächen und –zwischenräume ?

Diese Interpretation ist komplett unzutreffend. Supragingivale Beläge an freiliegenden Wurzeloberflächen können nach GOZ 1040 berechnet werden.

Subgingivale Beläge (Konkremente) sind nicht von GOZ 1040 umfasst, sondern nach GOZ 4070 bzw. 4075 zu berechnen. Aus formellen Gründen kann aber GOZ 1040 nicht am selben Zahn in derselben Sitzung neben GOZ 4070/4075 berechnet werden

Sind „Tipps zur richtigen Zahnpflege“ nicht medizinisch notwendig, aber dennoch Leistungsbestandteil der GOZ 1040 ?

Auch diese Interpretation ist komplett unzutreffend. Mundhygieneunterweisungen, die natürlich selbstverständlich medizinisch notwendig sind im Sinne des § 1 GOZ, sind keinesfalls Leistungsbestandteil der GOZ 1040. Es stehen hierfür z.B. die GOZ-Nummern 1000 und 1010 zur Verfügung.

Welche Zahnreinigungsmaßnahmen sind delegierbar ?

Delegation (Voraussetzungen sind „Konkrete Anweisung im Einzelfall“, „Aufsicht“ während der Delegation sowie „Kontrolle der delegierten Leistung“) im Sinne des § 4 Abs. 2 GOZ führt dazu, dass die jeweilige delegierte Leistung zur eigenen Leistung des Zahnarztes wird, die dieser dann abrechnen kann.

Im Delegationsrahmen der Bundeszahnärztekammer (BZÄK) finden sich hinsichtlich

„Zahnreinigungsmaßnahmen“ etc. folgende delegierbare Leistungen:

„Entfernung von weichen und harten sowie klinisch erreichbaren subgingivalen Belägen“

Dr. Peter Klotz
Referent für Privates Gebühren- und Leistungsrecht des ZBV Oberbayern
(Nachdruck aus www.zaend.de vom 10.10.2012)